

Gewährleistungsregeln

von Herstellern von Installationsgeräten und -systemen

Wir, die Günther **Spelsberg GmbH + Co. KG**, bieten unseren Kunden in den elektround informationstechnischen Handwerken eine vereinfachte Abwicklung von Gewährleistungsfällen wie folgt an:

- Für Gewährleistungsansprüche wegen mangelhafter Produkte gilt eine Verjährungsfrist von zwei Jahren ab nachgewiesener Montage beim Endkunden, höchstens jedoch von drei Jahren ab Herstellungsdatum.
- Bei Reklamation mangelhafter Produkte innerhalb der genannten Fristen verzichtet der Hersteller auf einen Nachweis der Anfänglichkeit des Mangels.
- Der Hersteller verzichtet auf den Nachweis, dass der Endkunde ein privater Verbraucher ist.
- Bei Reklamation mangelhafter Produkte liefert der Hersteller über den Großhandel innerhalb kürzester Zeit im Austausch kostenlos Ersatz.
- Im Gegenzug dazu verzichtet der Elektrohandwerker auf die Erstattung aller weiteren Kosten des Austauschs oder der Reparatur von mangelhaften Produkten, sondern hat diese selber zu tragen.

Mit dieser vereinfachten Abwicklung wird die bisher geübte Praxis im Wesentlichen fortgesetzt, ein auftretender Produktmangel schnell, kostengünstig und unbürokratisch beseitigt und damit den Interessen von Herstellern, Großhändlern, Elektrohandwerkern und Endkunden entsprochen. Die Vorgehensweise nach diesem vereinfachten Verfahren ist freiwillig. Das heißt, der Elektrohandwerker kann nach wie vor auch die vom Gesetz vorgesehene, jedoch kompliziertere Gewährleistungsabwicklung beanspruchen, wenn die vereinfachte Abwicklung für ihn zu unangemessenen Nachteilen führen würde.